

Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) schließt die die Gesellschaft SALE s.r.o., mit Sitz: Staroveská 401/78, Proskovice, 724 00 Ostrava (die Tschechische Republik), Identifikationsnummer: 26824698, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Ostrava unter dem Aktenzeichen C 26803 („Verkäufer“), Verträge („Vertrag“) über die entgeltliche Lieferung von Waren (der Ausdruck „Ware“ bezeichnet das gesamte Sortiment des Verkäufers, z. B. verschiedene Arten von Taschen, zur Veranschaulichung siehe die Produkte, die auf der Website des Verkäufers aufgeführt sind: <https://sale-ostrava.cz/>) an die andere Vertragspartei („Käufer“) (Verkäufer und Käufer einzeln auch als „Vertragspartei“ oder beide gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet).
- 1.2. Der Verkäufer schließt Verträge immer unter Anwendung dieser AGB, es sei denn, zwischen die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer unterwirft die Vertragsordnung ausschließlich diesen AGB (der Verkäufer schließt die Verwendung anderer Geschäftsbedingungen im Voraus aus, z. B. Geschäftsbedingungen des Käufers).
- 1.3. AGB bilden einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages, unabhängig davon, ob sich der Vertrag direkt auf AGB bezieht oder nicht, es sei denn, zwischen die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4. Mit Vertragsschluss bestätigt der Käufer, dass ihm AGB bekannt sind und er sich mit deren Inhalt eingehend vertraut gemacht hat. AGB sind auch auf der Website des Verkäufers verfügbar (<https://sale-ostrava.cz/>).
- 1.5. Ein Verweis auf den Vertrag (es sei denn, ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde) bedeutet auch einen Verweis auf AGB (inklusive der AGB-Anlagen). Vereinbarungen im Vertrag haben vor den AGB Vorrang.

II. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt wie folgt zustande: (i) der Käufer füllt das Bestellformular aus (Angebot zum Vertragsschluss; „Bestellung“) und sendet dies an den Verkäufer (Musterbestellung ist Anlage Nr. 1 der AGB), (ii) stimmt der Verkäufer dem Vertragsschluss zu, bestätigt er die Bestellung und sendet diese an den Käufer zurück. Der Vertrag kommt durch die Zusendung der bestätigten Bestellung an den Käufer zustande.
- 2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung zu bestätigen.
- 2.3. Der Bestellung kann ein Preisangebot des Verkäufers vorausgehen (Inhalt des Preisangebots ist in der Regel ein Vorentwurf der Vertragsbedingungen; „Preisangebot“). Das Preisangebot dient ausschließlich der Erarbeitung der Bestellung. Das Preisangebot ist freibleibend und stellt keinen Antrag auf Vertragsschluss dar.
- 2.4. Der Vertragsschluss kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.

III. Zahlungs- und Rechnungsbedingungen

- 3.1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, so ist der Kaufpreis im Vertrag ohne Mehrwertsteuer („MwSt.“) angegeben (MwSt. wird dem Kaufpreis hinzugerechnet).
- 3.2. Was im Kaufpreis enthalten ist, bestimmt sich nach der Lieferklausel (gemäß INCOTERMS) im Vertrag.
- 3.3. Der Kaufpreis (die Kaufpreisanzahlung) wird durch die Rechnung des Verkäufers („Rechnung“) in Rechnung gestellt. Die Rechnung kann elektronisch ausgestellt und versendet werden, z.B. per E-Mail.
- 3.4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Kaufpreisanzahlung (in Höhe von 80 % des Kaufpreises) innerhalb der Frist von 5 Tagen ab Vertragsschluss und den restlichen Teil des Kaufpreises vor der Warenauslieferung zu leisten.
- 3.5. Der Kaufpreis (die Kaufpreisanzahlung) wird per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto gezahlt.

IV. Warenlieferung

- 4.1. „Warenlieferung“ bedeutet die Übergabe der Ware an den Käufer.
- 4.2. Die Frist für die Warenlieferung ist im Vertrag angegeben („Lieferungsfrist“).
- 4.3. Die Lieferungsfrist beginnt mit dem zuletzt eintretenden Ereignis: (i) Vertragsschluss, (ii) vollständige Zahlung der Kaufpreisanzahlung, (iii) nachweisliche Zustimmung des Käufers

zur Druckkorrektur, (iv) Erbringung aller Unterlagen oder Materialien (seitens des Käufers), die für die vertragsgemäße Herstellung oder Lieferung von Waren erforderlich sind. Ist die Lieferung der Ware durch einen konkreten Termin bestimmt, so gilt diese Vereinbarung entsprechend (der Liefertermin der Ware verschiebt sich um die Zeit, die der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug war, zuzüglich der für die Fortführung mit der die Herstellung der Ware erforderlichen Zeit).

- 4.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware auch vor Ablauf der Lieferungsfrist oder des Lieferungstermins zu liefern, bzw. ist berechtigt, die Ware teilweise zu liefern; der Käufer ist verpflichtet, diese Erfüllung des Verkäufers anzunehmen.
- 4.5. Der Verkäufer informiert den Käufer vor der Warenauslieferung über das voraussichtliche Datum der Warenlieferung.
- 4.6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede Mitwirkung für die Lieferung der Ware zu gewähren (insbesondere ist er verpflichtet, dem Verkäufer die konkrete Adresse für die Lieferung der Ware und die Kontaktperson für den Beförderer mitzuteilen, bzw. er ist weiter verpflichtet, die Bedingungen zur Warenübernahme zu gewährleisten).
- 4.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware anzunehmen.
- 4.8. Verweigert der Käufer die Annahme der Ware (z. B. tatsächlich beim Zustellversuch, schriftlich oder per E-Mail vor Zustellung der Ware), so gilt die Ware ohne weiteres als geliefert; in einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, (i) den Kaufpreis zu zahlen und (ii) dem Verkäufer Schadenersatz zu leisten (z. B. die Kosten für den Rücktransport der Ware zum Standort des Verkäufers, die Kosten für die Lagerung der Ware).
- 4.9. Der Verkäufer verpackt die Ware nach eigenem Ermessen, in der Regel in Papierkartons.
- 4.10. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vor Vertragsschluss über die spezifischen Anforderungen an die Verpackung der Ware zu informieren; Der Verkäufer ist nur dann verpflichtet, die Ware auf diese Weise zu verpacken, wenn dies im Vertrag vereinbart ist (einschließlich der Vereinbarung über den Preis dieser Verpackungsart).
- 4.11. Die Lieferung von Waren auf EUR-Paletten wird zusätzlich zum Kaufpreis berechnet (300 CZK oder 12 EUR pro Palette ohne MwSt.).

V. Ansprüche aus mangelhafter Leistung, Qualitätsgarantie

- 5.1. Die Ware ist mangelhaft, wenn sie nicht dem Vertrag entspricht.
- 5.2. Die Ware ist nicht mangelhaft, wenn sie der zulässigen Toleranz entspricht (Liste der zulässigen Toleranzen bildet Anlage Nr. 2 der AGB).
- 5.3. Die Druckqualität (andere Technologien) wird mittlerer (Standard-)Qualität entsprechen werden. Die Ware ist nicht mangelhaft, wenn der Druck (andere Technik) nicht wesentlich von der Druckvorlage, dem Muster oder der Druckkorrektur abweicht.
- 5.4. Der Verkäufer haftet nicht für die eventuelle Unbrauchbarkeit des auf der Ware aufgedruckten EAN-Strichcodezeichens oder sonstigen Codezeichens und für die Folgen eines fehlerhaften Lesens eines solchen Codes, es sei denn, dieser Zustand ist nachweislich auf Fehler in der Herstellung der Ware zurückzuführen.
- 5.5. Die Ware wird auf der Grundlage der Spezifikation des Käufers hergestellt, der Verkäufer ist daher nicht verantwortlich für die Materialauswahl oder die Konstruktion der Ware, für die Funktionalität und Sicherheit der Ware, für die Art und Weise der Verwendung der Ware, für die Folgen der möglichen Nutzung von geistigem (gewerblichem) Eigentum bei der Herstellung der Ware (der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese Aspekte in irgendeiner Weise zu überprüfen); mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Käufer daher, dass (i) er mit diesen Aspekten der Ware gründlich vertraut ist, (ii) der Verkäufer nicht die Ware auf den Markt bringt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch einen Mangel der Ware (als Produkt) oder die Verletzung von geistigen (gewerblichen) Eigentumsrechten verursacht werden; wenn das Recht auf Ersatz eines solchen Schadens gegen den Verkäufer geltend gemacht wird, ist der Käufer verpflichtet, ihn vollständig zu ersetzen (z. B. den Verkäufer von der gegebenen Verpflichtung zu befreien, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen, ihm die entstandenen Kosten einschließlich der Kosten Rechtsvertretung oder die Kosten des Verfahrens).
- 5.6. Der Verkäufer übernimmt eine Qualitätsgarantie - der Verkäufer garantiert, dass die Ware für den üblichen Verwendungszweck geeignet ist und während der Gewährleistungsfrist (1 Jahr ab Lieferung der Ware) die üblichen Eigenschaften behält.

- 5.7. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Übernahme der Ware eine ordnungsgemäße Abnahme durchzuführen, d. h. den Zustand der Transportverpackung, die Art, Menge und Beschaffenheit der Ware sorgfältig zu prüfen. Wird bei Erhalt der Ware kein Schadensprotokoll erstellt, gilt, dass die Transportverpackung der Ware unbeschädigt war. Bei Beschädigung der Transportverpackung ist der Käufer verpflichtet, sich eine Fotodokumentation des Schadens zu besorgen und diese noch am Tag der Warenübergabe zu reklamieren. Quantitative Mängel (Anzahl Kartons oder Paletten) müssen sofort nach Erhalt der Ware (am selben Tag der Warenlieferung) reklamiert werden, ansonsten gilt die gelieferte Menge als in Ordnung.
- 5.8. **Warenmängel beim Übergang der Schadensgefahr:** Sofern der Vertrag (ABG) nichts anderes bestimmt, ist der Käufer verpflichtet, Mängel der Ware unverzüglich zu rügen, nachdem er diese bei rechtzeitiger Besichtigung und genügender Sorgfalt feststellen konnte, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Übergabe der Ware.
- 5.9. **Warenmängel unter Qualitätsgarantie:** der Käufer ist verpflichtet, Mängel der Ware, auf sie sich die Garantie bezieht, unverzüglich zu rügen, nachdem er diese bei rechtzeitiger Besichtigung und genügender Sorgfalt feststellen konnte, spätestens jedoch innerhalb der Reklamationsfrist, die durch die Länge der Gewährleistungsfrist bestimmt ist. Die Bestimmung des vorherigen Absatzes der ABG wird dadurch nicht berührt.
- 5.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware schriftlich oder per E-Mail zu reklamieren (entweder durch die Bezeichnung des Mangels oder durch die Anzeige, wie sich der Mangel Auswirkt), eine nachweisliche Fotodokumentation ist immer Bestandteil der Reklamation. Entspricht die Reklamation diesen Bedingungen nicht, so gilt, dass der Mangel nicht gerügt wurde.
- 5.11. Im Falle einer Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die Ware getrennt von anderen Waren zu lagern, den Anweisungen des Verkäufers Folge zu leisten (insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers mit der Ware umzugehen) und dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen mit aller Mitwirkung (insbesondere wird der Käufer dem Verkäufer die Überprüfung des Mangels einschließlich einer Vor-Ort-Besichtigung oder Entnahme von Mustern usw. ermöglichen).
- 5.12. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der Reklamation zu erledigen (d. h. die Berechtigung der Reklamation zu beurteilen); innerhalb der gleichen Frist bestimmt der Verkäufer (bei berechtigter Reklamation) auch, wie und in welcher Frist der Mangel behoben wird (die Befugnis der Wahl der Ansprüche aus mangelhafter Leistung steht ausschließlich dem Verkäufer zu), und zwar (i) durch die Lieferung einer neuen Ware ohne Mangel oder (ii) durch eine angemessene Kaufpreismäßigung.
- 5.13. Der Käufer hat kein Recht aus der Garantie, wenn der Mangel nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer durch ein äußeres Ereignis verursacht wurde (z. B. unsachgemäße Lagerung, mechanische Beschädigung, unsachgemäße Verwendung, Witterungseinflüsse usw.).

VI. Vertragsstrafen, Maßnahmen des Verkäufers

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe zu zahlen
- in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises (ohne MwSt.) für jeden (auch nur bereits begonnenen) Tag des Verzugs mit der Zahlung des Kaufpreises (oder der Kaufpreisanzahlung),
 - in Höhe von 20 % des Kaufpreises (ohne MwSt.) wegen Verletzung der Pflicht zur Warenübergabe,
 - in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises (ohne MwSt.) für jeden (auch nur bereits begonnenen) Tag des Verzugs mit der Warenübergabe.
- 6.2. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Käufer nicht von der Pflicht, die durch die Vertragsstrafe bekräftigte Schuld zu erfüllen.
- 6.3. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises (K Kaufpreisanzahlung) in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die folgenden Maßnahmen gegen den Käufer zu ergreifen (der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen sowohl nur einige Maßnahmen als auch alle Maßnahmen ergreifen): (i) sofortige Zahlung aller (einschließlich der noch nicht fälligen) Schulden des Käufers verlangen, (ii) die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aussetzen („Aussetzung“) bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags oder vom Vertrag rücktretreten (Aussetzung oder Rücktritt vom Vertrag kann auch für Verträge geltend machen, bei denen der angegebene Verzug nicht eintritt).

- 6.4. Die Lieferungsfrist wird um die Aussetzungszeit verschoben, zuzüglich der Zeit, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers wieder aufzunehmen.

VII. Höhere Gewalt

- 7.1. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung seiner Pflichten, wenn ihn höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten hindert. Unter höhere Gewalt versteht man die außergewöhnlichen Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verhindern, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, z. B. Naturkatastrophe, Ausfall technischer Anlagen, Betriebs-, Energie- oder Transportstörungen (gleiches gilt, wenn höhere Gewalt bei Unterlieferanten des Verkäufers eintritt). Die Fristen für die Erfüllung von Verpflichtungen verlängern sich um die Dauer der höheren Gewalt (zuzüglich der Zeit, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers wieder aufzunehmen). Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Schäden infolge höherer Gewalt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle zur Herstellung von Waren erforderlichen, vom Käufer bezahlten oder beigestellten Druckformen und sonstigen Werkzeuge vom Verkäufer für die Dauer von 24 Monaten ab Datum der Warenlieferung oder Vertragsauflösung aufbewahrt (je nachdem, welches Ereignis später eintritt); nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, über alle diese Gegenstände zu zerstören. Der Käufer ist berechtigt, diese Gegenstände vor Ablauf dieser Frist zu verlangen – nach vorheriger Vereinbarung kann er diese Gegenstände am Sitz des Verkäufers abholen oder auf seine Kosten den Abtransport dieser Gegenstände veranlassen.
- 8.2. Der Verkäufer ist berechtigt, eine geringe Menge der Ware für die spätere Verwendung als Muster auf Handausstellungen, in Katalogen, auf Websites usw. behalten.
- 8.3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten der Vertragsinhalt und alle sonstigen Daten, Mitteilungen oder Materialien (gleich in welcher Form), die der Verkäufer dem Käufer übermittelt oder zugänglich gemacht hat, als vertraulich (im Sinne des § 1730 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch; „**vertrauliche Informationen**“). Der Käufer ist verpflichtet sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht missbraucht werden, oder dass sie ohne gesetzlichen Grund nicht preisgegeben werden; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages uneingeschränkt fort.
- 8.4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, verlängert sich die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers um die Zeit, in der der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist (zuzüglich der Zeit, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers wieder aufzunehmen).

IX. Beendigung des Vertrages

- 9.1. Der Verkäufer ist unter den in den gesetzlichen Vorschriften oder im Vertrag (AGB) bestimmten Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere bei einer wesentlichen Vertragsverletzung des Käufers (eine solche Vertragsverletzung stellt insbesondere Verzug des Käufers bei der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 5 Werktagen, Verzug bei der Bezahlung der Kaufpreisanzahlung, Nichtmitwirkung bei der Lieferung der Ware, Verweigerung der Annahme der Ware dar). Der Verkäufer ist auch berechtigt, vom Vertrag rücktretreten: (i) wenn der Käufer in Liquidation geht, (ii) wenn über die Insolvenz des Käufers entschieden wird (die Rechtskraft einer solchen Entscheidung ist nicht erforderlich), (iii) wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren aufgrund seines eigenen Entwurfes eröffnet.
- 9.2. **Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer** ist der Käufer verpflichtet, (i) die bereits hergestellte Ware zu übernehmen (verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu zerstören, Liquidationsmethode wird vom Verkäufer bestimmt; die Liquidation berührt nicht die anderen Verpflichtungen des Käufers aus dieser Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises), (ii) den Kaufpreis für bereits hergestellte Waren zu bezahlen (innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt vom Vertrag, gegen diese Forderung wird die eventuell bezahlte Kaufpreisanzahlung aufgerechnet), (iii) den Verkäufer für Schäden zu entschädigen (z. B. verschwendete Kosten und entgangener Gewinn - der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer durch die Vertragserfüllung einen konkurrierenden Auftrag verloren hat und dass die Ware außerdem speziell für den Käufer hergestellt wird - der Verkäufer kann die Ware daher nicht auf andere Weise verkaufen).

- 9.3.** Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, (i) die bereits hergestellte Ware zu übernehmen (verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu zerstören, Liquidationsmethode wird vom Verkäufer bestimmt; die Liquidation berührt nicht die anderen Verpflichtungen des Käufers aus dieser Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises), (ii) den Kaufpreis für bereits hergestellte Waren zu bezahlen (innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt vom Vertrag, gegen diese Forderung wird die eventuell bezahlte Kaufpreisanzahlung aufgerechnet) - der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Ware außerdem speziell für den Käufer hergestellt wird - der Verkäufer kann die Ware daher nicht auf andere Weise verkaufen.
- 9.4.** Nach Vertragsschluss ist der Käufer zur einseitigen Aufhebung von der Lieferung der Ware (ohne wesentliche Vertragsverletzung des Verkäufers) nur berechtigt, wenn er dem Verkäufer eine Abfindung zahlt (die Höhe der Abfindung bestimmt der Verkäufer nach seiner Wahl nach dem jeweiligen Stand der Erfüllung des Vertrages bis zur Höhe des Kaufpreises).

X. Schlussbestimmungen

- 10.1.** Der Vertrag, AGB und alle Rechtsbeziehungen, die durch diese Dokumente geregelt werden, oder Rechtsbeziehungen, die auf andere Weise damit zusammenhängen, unterliegen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Diese Regelung hat den Charakter einer Rechtswahl, eine Rückverweisung auf eine andere Rechtsordnung ist nicht zulässig. Eine etwaige Anwendung des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) (Nr. 160/1991 Slg.) ist ausgeschlossen.
- 10.2.** Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag (AGB) oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (AGB) ergeben, werden von den Gerichten der Tschechischen Republik mit örtlicher Zuständigkeit für die Stadt Ostrava, Tschechische Republik, entschieden (internationale Zuständigkeit der Gerichte der Tschechischen Republik wird hiermit vereinbart).
- 10.3.** Jede Bestimmung des Vertrages (AGB) gilt als vollständig abtrennbar, ihre etwaige Ungültigkeit, Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder ihr Erscheinen berührt den übrigen Teil des Vertrages (AGB) nicht.
- 10.4.** Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag (AGB) zugunsten eines Dritten abzutreten oder zu verpfänden.
- 10.5.** Der Verkäufer ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Käufers auch dessen allfällige Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Schadensersatz oder sonstigen Schadens einseitig aufzurechnen.
- 10.6.** Alle Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer verjähren innerhalb der Frist in der Länge des 1 Jahres.
- 10.7.** Unter „**Bürgerliches Gesetzbuch**“ versteht man das Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der einschlägigen Fassung.
- 10.8.** Jede Urkunde gilt als dem Käufer zugestellt, wenn sie an die in einem öffentlichen Register (z. B. Handelsregister) eingetragene Anschrift des Käufers oder an die im Vertrag angegebene Anschrift zugestellt wird. Im Zweifelsfall es wird vermutet, dass eine Sendung, die mittels eines Postdienstleisters abgesendet wurde, am dritten Arbeitstag nach der Absendung, wenn sie jedoch an eine Adresse in einem anderen Land (d. h. außerhalb der Tschechischen Republik) abgesendet wurde, dann am fünfzehnten Arbeitstag nach der Absendung zugegangen ist.
- 10.9.** Mit Vertragsschluss bestätigen die Vertragsparteien, dass (i) sie als gleichgestellte Unternehmer in den Vertrag eintreten, wobei kein Vertragspartner aufgrund seiner Stellung oder Leistungsfähigkeit als sog. schwächere Vertragspartei anzusehen ist, und ferner, dass (ii) ihre bevollmächtigten Vertreter in ihrem Namen handeln und dass sie darüber hinaus (iii) uneingeschränkt bevollmächtigt sind, den Vertrag abzuschließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, (iv) sie die Zustimmung ihrer Organe haben (Hauptversammlung, Aufsichtsrat usw.), wenn eine solche Zustimmung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 10.10.** Werden AGB in mehreren Sprachfassungen ausgefertigt, ist immer die tschechische Fassung maßgebend.

XI. Kontaktdaten des Verkäufers

SALE s.r.o.

Sitz: Staroveská 401/78, Proskovice, 724 00 Ostrava
(die Tschechische Republik)
Identifikationsnummer: 26824698
Umsatzsteueridentifikationsnummer: CZ26824698
E-mail: sale@sale-ostrava.cz

Telefon: +420 734 158 880

Bankverbindung:

CZK 2108225905/2700

USD IBAN: CZ24 2700 0000 0021 0822 8209
SWIFT: BACXCZPP

EUR IBAN: CZ96 2700 0000 0021 1129 8806
SWIFT: BACXCZPP

Kontaktinformationen können einseitig aktualisiert werden.

Kontaktinformationen werden auch auf der Website des Verkäufers (<https://sale-ostrava.cz/>) veröffentlicht.